

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 31.03.2011

Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 99 Amtliche Bekanntmachung Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes..... 213
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 100 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern (Feuerwehrgebührensatzung)..... 213
 - 101 Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) 216
 - 102 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2010 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Derben der Gemeinde Elbe-Parey 218
 - 103 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2009/2010 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Ferchland der Gemeinde Elbe-Parey 221
 - 104. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2011 223

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 105 Haushaltsatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2011224
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 106 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2011 225

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 107 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH.....227
 - 108 Bekanntmachung zur Einstellung von einem Bodensonderungsverfahren im Bereich „Zuwegung Feuerlöschteich“ in Hobeck OT Klepps 227
 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
 - 109 für den Wahlkreis 22 Köthen - Bekanntmachung des Wahlergebnisses 229
 - 110 für den Wahlkreis 23 Zerbst - Bekanntmachung des Wahlergebnisses.....230
 - 111 für den Wahlkreis 28 Wolfen - Bekanntmachung des Wahlergebnisses232
 - 112 für den Wahlkreis 29 Bitterfeld - Bekanntmachung des Wahlergebnisses 233
 - 113 Durchführung der Gewässerschau 2011 für die Gewässer II. Ordnung – Schaubezirk 1 Nuthe .235

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
 2. Sonstige Mitteilungen
-

- A. Landkreis Jerichower Land**
2. Amtliche Bekanntmachungen

99

Amtliche Bekanntmachung
Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes
Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes

Die am 20. Dezember 2010 beschlossene Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigt. Auflösung und Genehmigung wurden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 3/2011 vom 15. März 2011 öffentlich bekanntgemacht.

Burg, den 18. März 2011

gez. Berkling

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

100

Stadt Möckern

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen
der Feuerwehr der Stadt Möckern
(Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 5 Abs. 1 Satz 1 und 35 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1; 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994, geändert durch Gesetz vom 01.03.2001, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **10.03.2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenanspruch

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr sind gemäß § 1 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt unentgeltlich, soweit im Absatz 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen der Feuerwehr verlangt die Stadt gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz. Dies gilt insbesondere falls die Feuerwehr einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft Hilfe leistet, die mehr als 15 Kilometer von der Gemeindegrenze entfernt liegt oder die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinrichtungen nicht vorhält.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß Abs. 2 besteht nicht.
- (4) Leistungen gemäß Abs. 2 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.
- (5) Verzichtet der Besteller auf die Leistungen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unmöglich, so sind die Gebühren gleichwohl in voller Höhe nach der tatsächlichen Inanspruchnahme zu entrichten, wenn die Leistung der Feuerwehr aus Gründen unterbleibt, die vom Besteller zu vertreten sind. Falls die Leistung nicht erbracht wird aus

Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, obliegt dem Besteller die Beweislast für alle Tatsachen seines Risikobereiches.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Besteller und derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrage die Leistung erfolgt. Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenerstattungspflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 SOG LSA gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA gilt entsprechend,
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 3 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Die Zeiten, die der Gebührenfeststellung zugrunde gelegt werden, beginnen bei den
 1. Personalkosten mit der Alarmierung und enden mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft und
 2. Fahrzeug- und Gerätekosten beim Verlassen des Gerätehauses und enden mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird nach Stunden. Bei der Abrechnung wird die erste Stunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei der Bemessung der Kosten. Deshalb sind bei der Kostenfestsetzung nur diejenigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die für die Amtshandlung tatsächlich erforderlich waren. Es sind daher nur die Kräfte, Fahrzeuge und Geräte in Ansatz zu bringen, die bei nachträglicher Beurteilung der Sachlage notwendig gewesen wären. Dies gilt auch für die Berechnung der Auslagen für die Vorbereitung von Leistungen.
- (4) Die Gebührenberechnung richtet sich nach dem beiliegendem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Stadt Möckern dienen, sind gebührenfrei.

§ 5 Stundung oder Erlass der Gebühren

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 6
Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Haftung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen. Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Möckern vom 15.03.2005 außer Kraft und alle noch in Kraft befindlichen Feuerwehrgebührensatzungen der bis einschließlich 01.09.2010 eingemeindeten Gemeinden.

Möckern, 10.03.2011

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage
Kostentarif

Kostentarif zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen
(je angefangene Einsatzstunde)

1.1	Einsatzleiter	30,00 €
1.2	Je Einsatzkraft	25,00 €
1.3	Je Feuerwehrmitglied bei Brandsicherheitswachen	20,00 €
1.4	Hat die Stadt Auslagen- und Verdienstausfallersatz zu leisten, wird dieser in tatsächlicher Höhe an Stelle der vorgenannten Kosten / Gebühren erhoben.	

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen
(je angefangene Einsatzstunde / einschließlich feuerwehrtechnische Beladung)

2.1	Löschgruppenfahrzeug	320,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	170,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	180,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	240,00 €
2.5	Einsatzleitwagen	75,00 €
2.6	Mannschaftstransportfahrzeug	60,00 €
2.7	Drehleiter	490,00 €
2.8	Rüstwagen RW 2	185,00 €
2.9	Boot	45,00 €
2.10	Wegstreckenentschädigung für eingesetzte Fahrzeuge je Kfz und km	2,00 €

3. Kosten und Gebühren für den Einsatz und die Überlassung von Geräten außerhalb des Einsatzes von Fahrzeugen
(je angefangene Einsatzstunde)

3.1	Rettungsgerät	70,00 €
3.2	Tragkraftspritze	50,00 €
3.3	Stromaggregat	30,00 €
3.4	Kettensäge	20,00 €
3.5	Atemschutzgerät	20,00 €
3.6	Greifzug	15,00 €

3.7	Tauchpumpe	15,00 €
3.8	Beleuchtungssatz	10,00 €
3.9	Sonstiges Kleingerät (je Stück)	5,00 €

4. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Batterien, Trennscheiben, etc.) und die zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräten benötigten Betriebsstoffe werden nach tatsächlichem Verbrauch zu Tagespreisen zusätzlich zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20 v. H. berechnet.

Die jeweilige Entsorgung (Ölbindemittel, Boden, etc.) wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

5. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Fremdgerät und Fremdmaterial

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.

6. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung

Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten gem. Ziffern 1, 2 und 3 eine Gebühr in Höhe von **250,00 €** erhoben.

101

Stadt Möckern

Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S.406/2010), hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **10.03.2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Trauerhallen in der Stadt Möckern werden die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben:

A) Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

1. Reihengräber
 - a) für ein selbstständiges Reihengrab 305,00 €
 - b) für ein Reihengrab in Gemeinschaftsanlage 427,00 €
 2. Wahlgräber je Grab 427,00 €
- Soweit das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zur Einhaltung der Ruhefrist für den Letztverstorbenen verlängert wird, ist die Bereitstellungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, erneut zu entrichten.
3. Urnengräber
 - a) selbstständiges Urnengrab je Urnenstelle 171,00 €
 - b) Urnengemeinschaftsanlage je Urne 366,00 €

4. Verlängerung

Soweit das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab verlängert wird, ist die Bereitstellungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, erneut zu entrichten.

B) Gestattungsgebühren

1. Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstellen

je Urne auf	a) Wahlgrabstätten lt. A Pkt. 2	50,00 €
	b) Urnenstellen lt. A Pkt. 3a (nur einmal je Urnenstelle möglich)	50,00 €
2.	Gestattung zur Errichtung und Veränderung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 €

C) Benutzungs- und sonstige Gebühren

1.	Benutzung	
1.1	Trauerhallen	
	a) Möckern, Hohenziatz, Lüttgenziatz, Rosian, Drewitz, Loburg, Magdeburgerforth, Schopsdorf, Schweinitz, Stegelitz, Tryppehna, Wörmnitz und Wüstenjerichow	80,00 €
	b) Büden, Dörnitz, Grabow, Küsel, Krüssau, Reesdorf, Rietzel, Stresow, Theeßen, Wallwitz, Zeppernick	40,00 €
1.2	Kühlzelle je Tag	25,00 €
2.	Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die	
2.1.	gesamte Nutzungszeit	
	a) je Grabstelle für Erdbestattungen	61,00 €
	b) je Urnengrabstelle	49,00 €
	c) Urnengemeinschaftsanlage je Urnengrabstelle (einschl. Pflege)	183,00 €
	d) Grabgemeinschaftsanlage je Reihengrabstelle (einschl. Pflege)	183,00 €
2.2.	Nachkaufzeit je Jahr	
	a) je Grabstelle für Erdbestattung	4,00 €
	b) je Urnengrabstelle	3,00 €
3.	Herstellung von selbstständigen Urnengräbern und Urnengrabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage	70,00 €
4.	Für die bereits vorhandenen Grabstellen auf den Friedhöfen der Ortschaften Rosian, Reesdorf, Magdeburgerforth und Dörnitz ist eine Gebühr für die Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, errechnet nach der verbleibenden Ruhefrist zu entrichten.	
	a) je Grabstelle/Urnengrabstelle je Jahr	11,00 €

§ 2

Für andere Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erhoben.

§ 3

Die Bereitstellung und die Entfernung von Grabstätten, Urnenstellen, die Errichtung und Anbringung von Grabmalen und Denkmälern und die Verlängerung von Nutzungsrechten sind bei der Verwaltung zu beantragen.

§ 4

Zur Zahlung der Gebühren nach § 1 und 2 ist derjenige verpflichtet, der die Anträge nach § 3 gestellt hat. Besteht zum Antragsteller Unklarheit, so sind zur Zahlung der Gebühren in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. der überlebende Ehegatte
2. die als unterhaltungspflichtig vorhandenen Verwandten in gerader Linie
3. die Erben des Verstorbenen.

Die Gebühren sind bei Bestattungen innerhalb eines Monats nach Eintritt des Sterbefalls, im Übrigen einen Monat nach Erteilung eines Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Möckern zu entrichten.

§ 5

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verwaltung erheben.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten nachfolgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

Satzung der Gemeinde Dörnitz
 Satzung der Gemeinde Grabow
 Satzung der Gemeinde Drewitz
 Satzung der Gemeinde Krüssau (Friedhof Brandenstein)
 Satzung der Gemeinde Küsel
 Satzung der Stadt Loburg
 Satzung der Gemeinde Magdeburgerforth
 Satzung der Stadt Möckern
 Satzung der Gemeinde Reesdorf
 Satzung der Gemeinde Rietzel
 Satzung der Gemeinde Rosian
 Satzung der Gemeinde Schopsdorf
 Satzung der Gemeinde Schweinitz
 Satzung der Gemeinde Stresow
 Satzung der Gemeinde Theeßen
 Satzung der Gemeinde Tryppenhna
 Satzung der Gemeinde Wüstenjerichow

Möckern, 10.03.2011

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
 Bürgermeister

102

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2010 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Derben der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 26.01.2010 die Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben beschlossen. Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2010 für die Abrechnungseinheit Derben. Der Beitragssatz wird laut Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 1 Entstehung

- (1) Mit Beschluss Nr. 2010/003 vom 26.01.2010 hat die Gemeinde Elbe-Parey die Straßenausbaubeitragsatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.
- (2) Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 2 Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt im OT Derben wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung für den Ausbau des Neuen Weges.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2010 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2010.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2010 beträgt **0,07649 €/m²**.
- (3) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.
- (6) Die Ermittlung des Beitragssatzes ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 22.03.2011

Mannewitz
Bürgermeisterin

Anlage

OT Derben

Ausbau Neuer Weg 2010

22.03.2011

Kostenzusammenstellung

Ermittlung des Beitragssatzes für 2010

Ausgaben	Leistung	Firma	Rg.Nr.	Rg. Summe
1.	Vermessung	Vermess.büro Klose	Rg. 29018-53/2009	975,80 €
2.	Baugrund	Ing.Büro Kriester	Rg. 11/09	1.820,34 €
3.	Planung	Ing.Büro Willmann	Rg. 67/2010	22.995,94 €
4.	Bauleistungen	Straßen u. Tiefbau Bröer	Rg.20090124	227.171,13 €
5.	Beleuchtung	Elektro Neumann	Rg. 124/09	14.166,11 €
6.				

Gesamtkosten 267.129,32 €
 davon beitragsfähig 267.129,32 €

Einnahmen

Fördermittel Dorferneuerung (häftig für Gemeinde und Bürger anzurechnen) 155.604,99 €
 jeweils 50 % 77.802,495 €

Zusammenstellung

Gemeindeanteil 59 %

Kosten 157.606,30 €
 Fördermittel ./ 77.802,49 €

verbleiben 79.803,81 €

Bürgeranteil 41 %

Kosten 109.523,02 €
 Fördermittel ./ 77.802,50 €

verbleiben 31.720,52 € umlagefähiger Aufwand
 dividiert durch beitragsfähige Fläche lt. gültiger Satzung 414.727 m²
Beitragssatz 0,07649 €/m²

103**Satzung****über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2009/2010 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Ferchland der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S.190) i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 26.01.2010 die Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Ortsteile Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Zerben beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2009/2010 für die Abrechnungseinheit Ferchland.

Der Beitragssatz wird laut § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 1**Entstehung**

- (1) Mit Beschluss Nr. 2010/03 vom 26.01.2010 hat die Gemeinde Elbe-Parey die Straßenausbaubeitragsatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.
- (2) Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen entsteht die Beitragspflicht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 2**Beitragssatz**

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt im OT Ferchland wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen, in diesem Fall für den Ausbau der Elbstraße.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2009/2010 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen der Haushaltsjahre 2009/2010.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2009/2010 beträgt **0,101524 €/m²**.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.
- (6) Die Ermittlung des Beitragssatzes ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 22.03.2011

Mannewitz
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage

OT Ferchland

Ausbau der Elbstraße 2009/2010

22.03.2011

Kostenzusammenstellung

Ermittlung des Beitragssatzes für 2009/2010

Ausgaben	Leistung	Firma	Rg. Nr.	Rg. Summe	beitragsfähig
1.	Vermessung	Vermess.büro Klose	Rg. 29015-50/2009	919,28 €	919,28 €
2.	Baugrund	Ing.büro Kriester	Rg. 09/09	1.190,83 €	1.190,83 €
3.	Planung	Ing.büro Bethge	Rg. SR.2010-0019	10.250,09 €	10.250,09 €
4.	Planung	APEG	Rg. 017/2009	6.321,27 €	6.321,27 €
5.	Bauleistungen	Geidel Baugesellschaft Telekom	Rg. 193/2010	140.742,51 €	139.212,12 €
6.	Umverleg. Telefonleit.	AG	Rg. 1801985072	4.650,94 €	0,00 €
7.					
				Gesamtkosten	164.074,92 €
				davon beitragsfähig	157.893,59 €

Einnahmen

Fördermittel Dorferneuerung	(hälftig für Gemeinde und Bürger anzurechnen)	88.530,00 €
	jeweils 50 %	44.265,00 €

Zusammenstellung

Gemeindeanteil 46%		Bürgeranteil 54 %	
Kosten	72.631,05 €	Kosten	85.262,54 €
Fördermittel	./. 44.265,00 €	Fördermittel	./. 44.265,00 €
verbleiben		verbleiben	
	28.366,05 €		40.997,54 € umlagefähiger Aufwand
		dividiert durch beitragsfähige Fläche	lt. gültiger Satzung 403.821 m²
		Beitragssatz	0,101524 €/m²

104

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 158 und 159 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 einschließlich erlassener Änderungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	11.440.500 EUR
	in der Ausgabe auf	11.849.500 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.410.600 EUR
	in der Ausgabe auf	4.410.600 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	1.626.021 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	1.626.021 EUR
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	904.454 EUR
	Ausgaben in Höhe von	904.454 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **225.200 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2011 wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Jahr 2011 auf **375.000 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2011 auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2011 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	311 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	356 v. H.
Gewerbsteuer		305 v. H.

Gommern, den 28. März 2011

gez. Rauls
 Bürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 23. Februar 2011, mit Beschluss Nr. 0639/ 2010, verabschiedete Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 23. März 2011 wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des in § 2 der Haushaltssatzung 2011 auf 225.200 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie
2. des in § 3 der Haushaltssatzung 2011 auf 375.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 01. April 2011 bis 11. April 2011, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 28. März 2011

gez. Rauls
 Bürgermeister (Siegel)

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

105

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf der Grundlage § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 13.12.2010 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

in den Erträgen	auf	7.094.923 €
in den Aufwendungen	auf	7.215.190 €
in dem Jahresüberschuss	auf	-120.267 €

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird im Finanzplan festgesetzt:

in den Finanzierungsmitteln	auf	3.675.279 €
-----------------------------	-----	-------------

in den Finanzierungsbedarf auf 3.675.279 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für 2011 festgesetzt auf € 0,00.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf € 0,00 festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

Burg, 13. Dezember 2010
Siegel

(S. Jungnickel)
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Sie wurde der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.03.2011 angezeigt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2011 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA 7 Tage in der Zeit vom 07.04. – 15.04.2010 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag von 09:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Betriebsführerin des Wasserverbandes Burg, der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, Zimmer 8, aus.

Burg, 21. März 2011

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachungen

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2011

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2011

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land

Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern (AZV Möckern) am 30. November 2010 den Wirtschaftsplan 2011 beschlossen.

1. Der Erfolgsplan 2011 wird

im Ertrag auf gesamt	996.982 €
und im Aufwand auf gesamt	1.083.601 €

 festgesetzt.
2. Der Vermögensplan 2011 wird

in den Einnahmen auf gesamt	432.017 €
und in den Ausgaben auf gesamt	432.017 €

 festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

73.500 €

 festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf

0,00 €

 festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000 €

 festgesetzt.
5. Eine Umlage gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA wird nicht erhoben.

Möckern, den 01.12.2010

Abwasserzweckverband Möckern

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 20.01.2011 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er ist gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 3 letzter Satz GKG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 8. März 2011 mit dem Aktenzeichen 15 95 60/2011 genehmigt worden.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 04.04.2011 bis 12.04.2011 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich aus.

Möckern, d. 15.03.2011

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

107

Bekanntmachung

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und Förderkreis Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land e.V. haben in Ihrer Sitzung am 14.04.2010 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, Berliner Chaussee / GG an der B1, 39307 Genthin festgestellt.

Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses haben die Gesellschafter in Ihrer Sitzung am 14.04.2010 beschlossen, das Jahresergebnis 2009 auf den Verlustvortrag anzurechnen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 wurden am 19.02.2010 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt in der Zeit vom 09.05.2011 - 13.05.2011 öffentlich im TGZ Jerichower Land zur Einsicht aus.

Für die Gesellschafter:
Landkreis Jerichower Land
Landrat
Stadt Genthin
Bürgermeister
Förderkreis TGZ JL e.V.
Vorstand

Technologie- u. Gründerzentrum
Jerichower Land GmbH
Die Geschäftsleitung

108

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau

Dessau-Rosslau, den 15.03.2011

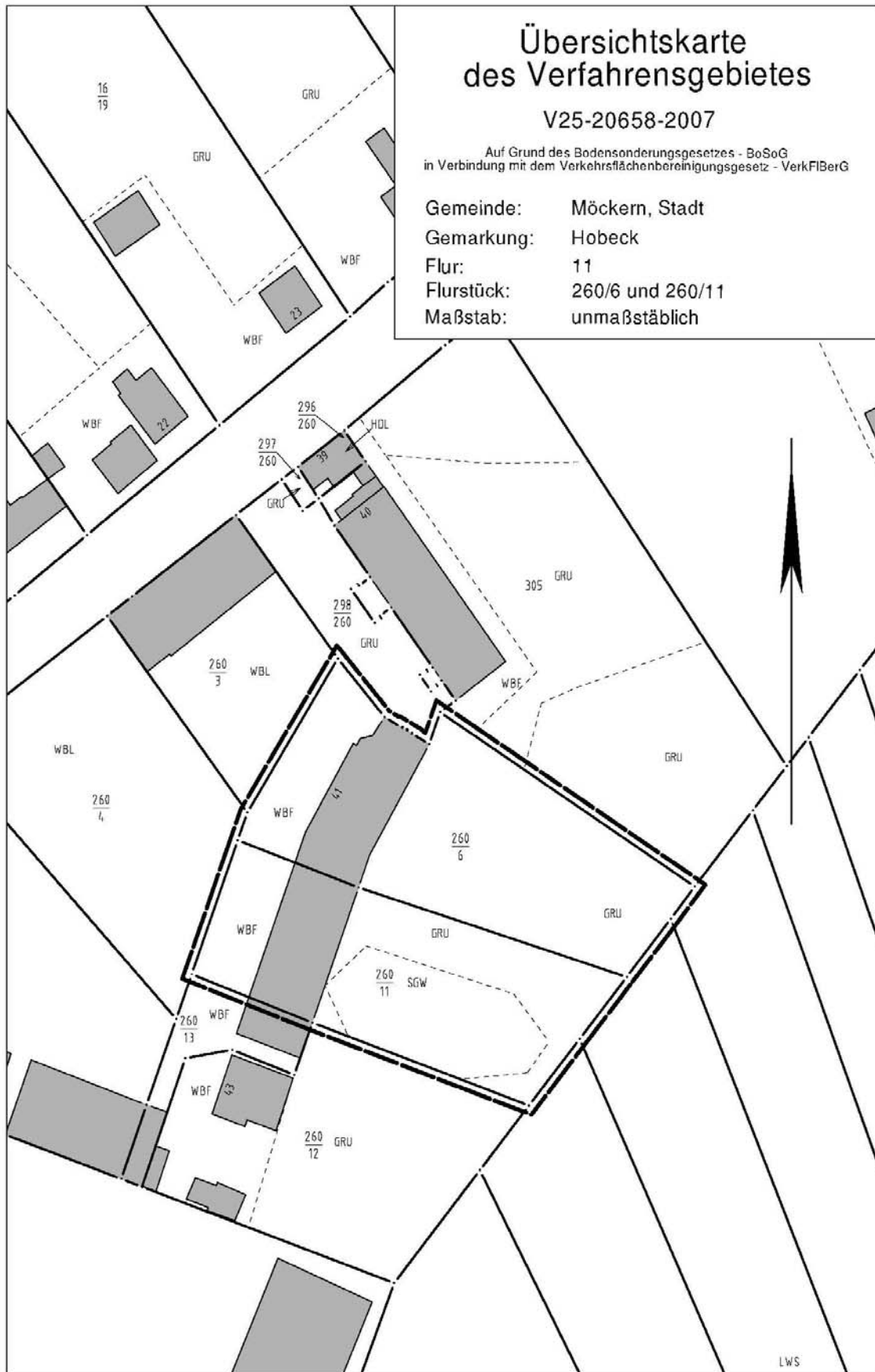
**Bekanntmachung
zur Einstellung von einem Bodensonderungsverfahren**

Das Bodensonderungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617), im Bereich „Zuwegung Feuerlöschteich“ in Hobeck OT Klepps (Aktenzeichen V25-20658-2007) wurde eingestellt.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



109

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 22 Köthen
Hier: Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 22 Köthen hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte :	44.006
B	Wähler:	21.256
C	Ungültige Erststimmen:	647
D	Gültige Erststimmen:	20.609

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die

	Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“	Anzahl der Erststimmen
D 1	Brigitte Take	CDU	6.715
D 2	Ronald Maaß	DIE LINKE	6.094
D 3	Ronald Mormann	SPD	3.726
D 4	Michael Arndt	FDP	820
D 5	Dr. agr. Ralf-Peter Weber	GRÜNE	1.072
D 9	Markus Voigt	FREIE WÄHLER	1.211
D 12	Steffen Bösener	NPD	971

E	Ungültige Zweitstimmen	583
F	Gültige Zweitstimmen	20.673

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
F 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6.368
F 2	DIE LINKE (DIE LINKE)	5.725
F 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	4.135
F 4	Freie Demokratische Partei (FDP)	816
F 5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.042

F 9	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	686
F 10	Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)	30
F 11	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	46
F 12	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1.087
F 13	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	24
F 14	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	346
F 15	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	291
F 16	Sarazistische Partei – für Volksentscheide SPV Atom-Stuttgart 21	77

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin Brigitte Take (Kreiswahlvorschlag Nr. 1) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 22 Köthen gewählt ist.

Köthen (Anhalt), 25.03.2011

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

110

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 23 Zerbst
Hier: Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 23 Zerbst hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte:	44.914
B	Wähler:	22.534
C	Ungültige Erststimmen:	699
D	Gültige Erststimmen:	21.835

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die

	Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“	Anzahl der Erststimmen
D 1	Dietmar Krause	CDU	7.082
D 2	Gerald Grünert	DIE LINKE	4.711
D 3	Ronald Doege	SPD	4.845
D 4	Ingo Sinast	FDP	843
D 5	Claus-Jürgen Dietrich	GRÜNE	1.215

D 9	Mario Rudolf	FREIE WÄHLER	2.275
D 12	Hilmar Wunsch	NPD	864

E	Ungültige Zweitstimmen	610
F	Gültige Zweitstimmen	21.924

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
F 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	7.295
F 2	DIE LINKE (DIE LINKE)	4.910
F 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	4.558
F 4	Freie Demokratische Partei (FDP)	820
F 5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.303
F 9	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	1.314
F 10	Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)	40
F 11	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	35
F 12	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	972
F 13	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	26
F 14	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	340
F 15	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	229
F 16	Sarrazistische Partei – für Volksentscheide SPV Atom-Stuttgart 21	82

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Dietmar Krause (Kreiswahlvorschlag Nr. 1) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 23 Zerbst gewählt ist.

Köthen (Anhalt), 25.03.2011

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

111

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 28 Wolfen
Hier: Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 28 Wolfen hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte	40.106
B	Wähler	19.320
C	Ungültige Erststimmen	489
D	Gültige Erststimmen	18.831

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die

	Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“	Anzahl der Erststimmen
D 1	Herbert Hartung	CDU	6.125
D 2	Udo Mölle	DIE LINKE	4.411
D 3	Prof. Dr. Angela Kolb	SPD	4.351
D 4	Guido Kosmehl	FDP	862
D 5	Jens Lattke	GRÜNE	804
D 9	Ronny Schneider	FREIE WÄHLER	1.322
D 11	Ina Korntreff	MLPD	137
D 12	Andreas Klar	NPD	819

E	Ungültige Zweitstimmen	462
F	Gültige Zweitstimmen	18.858

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
F 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6.178
F 2	DIE LINKE (DIE LINKE)	4.470
F 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	3.975

F 4	Freie Demokratische Partei (FDP)	936
F 5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.030
F 9	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	743
F 10	Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)	27
F 11	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	86
F 12	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	855
F 13	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	16
F 14	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	291
F 15	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	180
F 16	Sarazzistische Partei – für Volksentscheide SPV Atom-Stuttgart 21	71

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Herbert Hartung (Kreiswahlvorschlag Nr. 1) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 28 Wolfen gewählt ist.

Köthen (Anhalt), 25.03.2011

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

112

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 29 Bitterfeld
Hier: Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 29 Wolfen hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte	39.914
B	Wähler	18.993
C	Ungültige Erststimmen	459
D	Gültige Erststimmen	18.534

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbe-	Anzahl der Erststimmen
-------------------------------------	---	---------------------------

	werber“	
D 1	Lars-Jörn Zimmer	CDU 6.980
D 2	Dagmar Zoschke	DIE LINKE 4.604
D 3	Martin Hamerla	SPD 3.050
D 4	Veit Wolpert	FDP 1.146
D 5	Christoph Erdmenger	GRÜNE 869
D 9	Klaus Müller	FREIE WÄHLER 973
D 12	Carmen Birgit Fechner	NPD 912

E	Ungültige Zweitstimmen	419
F	Gültige Zweitstimmen	18.574

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
F 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6.345
F 2	DIE LINKE (DIE LINKE)	4.262
F 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	3.567
F 4	Freie Demokratische Partei (FDP)	1.149
F 5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.025
F 9	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	560
F 10	Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)	30
F 11	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	46
F 12	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	965
F 13	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	22
F 14	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	318
F 15	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	196
F 16	Sarazistische Partei – für Volksentscheide SPV Atom-Stuttgart 21	89

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Lars-Jörn Zimmer (Kreiswahlvorschlag Nr. 1) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 29 Bitterfeld gewählt ist.

Köthen (Anhalt), 25.03.2011

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

113

Durchführung der Gewässerschau 2011 für die Gewässer II. Ordnung

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 118 werden vom 21.04.2011 – 05.05.2011 die Gewässer II. Ordnung im Einzugsgebiet der Nuthe und der Rossel geschaut.

Die Schaukommission hat gemäß §§ 116 und 118 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands -und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Gewässerschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Schaubereich wenden Sie sich bitte an den

Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“
OT Lindau
Wiesenweg 4
39264 Zerbst/Anhalt

Tel: 039246/553

Datum	Schaubezirke	Schaubereiche	Uhrzeit	Treffpunkt
05.05.2011	SB 1 Nuthe	Riedlachengraben Kleiegraben Gehrdengraben Tafelgraben	9.00 Uhr	Schule Lübs

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.